

1. Vertragliche Grundlagen

1.1. Vertragspartner

Vertragspartner sind die GWS Gesellschaft für Warenwirtschafts-Systeme mbH (im Folgenden "GWS" genannt), Willy-Brandt-Weg 1, 48155 Münster (Amtsgericht Münster HRB 3844) und der Kunde, der nicht Verbraucher im Sinne von § 13 BGB ist.

1.2. Geltungsbereich und Ausschließlichkeit

1.2.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen und vorvertraglichen Verhandlungen mit unseren Kunden, unabhängig von Art und Umfang der Leistung. Diese Bedingungen sind auch Grundlage aller zukünftigen Leistungen und Lieferungen, selbst wenn ihre Einbeziehung nicht erneut ausdrücklich vereinbart wird. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen können sich aus einzelvertraglichen Regelungen ergeben. Vorrang haben dann diese einzelvertraglichen Regelungen.

1.2.2. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.2.3. Die GWS ist berechtigt, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen zu ändern. Änderungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt. Soweit die angebotenen Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht die wesentlichen Vertragspflichten (d.h. solche, deren Einhaltung zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich sind und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) modifizieren oder das Äquivalenzverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung mehr als unerheblich zu Lasten des Kunden verschieben, insbesondere Änderungen der Regelungen zu einseitigen Preisanpassungsrechten gemäß Ziff. 4.9 betreffen, gilt folgendes: Die Zustimmung des Kunden zur Änderung gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung in Textform angezeigt hat. Auf dieses Recht wird der Kunde mit Mitteilung über die Änderung gesondert hingewiesen.

1.2.4. Lehnt der Kunde die Änderungen der Geschäftsbedingungen ab, so gelten die unveränderten Geschäftsbedingungen zunächst fort. Die GWS kann sodann den von den Änderungen betroffenen Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, sofern die Fortsetzung zu unveränderten Bedingungen für sie unzumutbar ist.

1.2.5. Liegt kein Fall von Ziff. 1.2.3. vor so gilt Ziff. 1.2.4. entsprechend mit der Maßgabe, dass diese Regelung auch für den Fall gilt, dass der Kunde keinerlei Erklärung gegenüber GWS abgibt.

1.2.6. Die GWS ist berechtigt die jeweiligen Produkt-/Leistungsbeschreibungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist von mindestens vier Wochen zu ändern. Änderungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, so steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht mit sofortiger Wirkung für den von den Änderungen zu Ungunsten des Kunden betroffenen Vertrag zu. Die GWS weist den Kunden in einer Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin, als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

1.3. Abschluss des Vertrages

1.3.1. Vorbehaltlich einer gesonderten Regelung kommt der Vertrag nach einem verbindlichen Angebot der GWS mit Auftragserteilung durch den Kunden ansonsten mit Zugang der Auftragsbestätigung der GWS durch die GWS zustande. Auslieferung, Bereitstellung der Leistung sowie Rechnungserteilung stehen der Auftragsbestätigung gleich.

1.3.2. Angebote der GWS sind 30 Tage verbindlich, sofern nicht etwas anderes vereinbart worden ist. Für die Berechnung dieser Frist ist das Datum des Angebotes maßgebend.

1.4. Vertragsgegenstand

1.4.1. Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

1.4.2. Die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften (Beschaffenheit) einer Leistung bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die GWS.

1.5. Subunternehmereinschaltung

Die GWS ist berechtigt, sämtliche vertraglichen Leistungen durch Unterbeauftragung von Dritten zu erbringen (Subunternehmer). Die GWS haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

2. Leistungen der GWS

Die Leistungen der GWS ergeben sich aus den jeweiligen Vertragsunterlagen.

2.1. Bedingungen für Softwareprodukte der GWS

Für die Überlassung von Softwareprodukten der GWS (GWS eigene Software = zugunsten der GWS urheberrechtlich geschützte Software) gelten die nachstehenden Bedingungen.

2.1.1. Zeitlich unbeschränktes Lizenzmodell (Kauf)

Wenn und soweit die GWS dem Kunden ein zeitlich unbeschränktes Lizenzmodell gewährt, gelten die folgenden Bestimmungen:

2.1.1.1. Nutzungsrechte

Unter dem zeitlich unbeschränkten Lizenzmodell erteilt die GWS dem Kunden bei Vereinbarung einer einmaligen Zahlung ein einfaches, zeitlich unbegrenztes, nicht übertragbares Nutzungsrecht an der im Auftrag und/oder der Rechnung spezifizierten Software.

2.1.1.2. Urheberrechte

Die GWS bleibt Inhaberin aller Urheber- und Nutzungsrechte an den dem Kunden überlassenen Programmen einschließlich des jeweils dazugehörenden Dokumentationsmaterials. Dem Kunden ist es untersagt, Urheberrechtshinweise und Hinweise auf bestehende Schutzrechte zu entfernen, verändern oder sonst unkenntlich zu machen. Es ist verboten, die Software zu dekompilem mit Ausnahme einer Dekompilierung im Rahmen des § 69e und § 69d UrhG, rückzuassemblieren oder auf andere Weise in allgemein lesbarer Form umzuwandeln sowie die Software oder Teile der Software sowie hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder herzustellen. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhalts der Software ist untersagt. Jegliche zur Software gehörenden Dokumentationen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Änderung oder Weitergabe des Dokumentationsmaterials, ohne ausdrückliche Zustimmung, ist untersagt.

2.1.2. Zeitlich beschränktes Lizenzmodell (Miete)

Wenn und soweit die GWS dem Kunden ein zeitlich beschränktes Lizenzmodell gewährt, gelten die folgenden Bestimmungen:

2.1.2.1. Software as a Service

Im Rahmen von Cloud- und Software as a Service Modellen erhält der

Kunde und die von ihm eingerichteten Nutzer bei Vereinbarung fortlaufender Gebühren das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, auf die Nutzungszeit bzw. Vertragslaufzeit beschränkte Recht, auf die Softwarefunktionalitäten der seitens der GWS unter diesen Modellen angebotenen und im Auftrag, Vertrag und/oder in der Rechnung spezifizierten Softwareprodukte via Internet zuzugreifen (Online-Dienste).

2.1.2.2. Nicht Software as a Service / on premise

Die GWS erteilt dem Kunden bei Vereinbarung fortlaufender Gebühren das einfache, nicht übertragbare und auf die Nutzungs- bzw. Vertragslaufzeit beschränkte Recht, die im Auftrag, Vertrag und/oder in der Rechnung spezifizierte Software und das Dokumentationsmaterial für die Dauer des Vertrages zu nutzen. Den Betrieb der dazu erforderlichen Systeme obliegt dem Kunden und schuldet nicht die GWS.

2.1.2.3. Eigentum- und Urheberrechte

Die dem Kunden überlassene Software verbleibt einschließlich der gesamten Dokumentation im Eigentum der GWS. Die GWS bleibt auch Inhaberin aller Urheber- und Nutzungsrechte an den dem Kunden überlassenen Programmen einschließlich des jeweils dazugehörenden Dokumentationsmaterials. Dem Kunden ist es untersagt, Urheberrechtshinweise und Hinweise auf bestehende Schutzrechte zu entfernen, verändern oder sonst unkenntlich zu machen. Es ist verboten, die Software zu dekompileieren mit Ausnahme einer Dekompilierung im Rahmen des § 69e und § 69d UrhG, rückzusammenbauen oder auf andere Weise in allgemein lesbarer Form umzuwandeln sowie die Software oder Teile der Software sowie hieraus abgeleitete Produkte zu ändern, anzupassen, zu übersetzen, zu vermieten, zu verleihen, zu verleihen oder herzustellen. Das Urheberrecht umfasst insbesondere den Programmcode, die Dokumentation, das Erscheinungsbild, die Struktur und Organisation der Programmdateien, den Programmnamen, Logos und andere Darstellungsformen innerhalb der Software. Jede nicht ausdrücklich genehmigte Vervielfältigung, Nutzung, Weitergabe, Änderung oder Wiedergabe des Inhalts der Software ist untersagt. Jegliche zur Software gehörenden Dokumentationen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Vervielfältigung, Änderung oder Weitergabe des Dokumentationsmaterials, ohne ausdrückliche Zustimmung, ist untersagt.

2.2. Bedingungen für Werk- und Dienstleistungen

2.2.1. Werkleistungen

Die GWS erbringt bei Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten Softwareerstellung- und sonstige Werkleistungen. Grundlage der Leistungen ist der aktuelle Stand der Technik.

2.2.2. Dienstleistungen

Die GWS erbringt bei Vereinbarung Beratungs- und Unterstützungsleistungen für den Kunden.

Die Leistungen der GWS erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Kunden in einem Vorhaben, das der Kunde in alleiniger Verantwortung durchführt. Die GWS übernimmt im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung keine Verantwortung für ein bestimmtes Ergebnis.

2.2.3. Abnahme bei Werkleistungen

Die GWS stellt dem Kunden die vertragsgemäß hergestellte Leistung bzw. in sich abgeschlossene Teile zur Abnahme bereit.

Der Kunde wird jede Abnahme (Teilabnahme) der von der GWS erbrachten Leistungen unverzüglich durchführen und erklären.

Die Abnahme von Software erfolgt durch eine Funktionsprüfung mittels vom Kunden bereitzustellender Testdaten und Testszenarien. Diese ist erfolgreich durchgeführt, wenn die zu diesem Zweck vereinbarten Testverfahren keine erheblichen Mängel aufweisen. Festgestellte nicht wesentliche Abweichungen von den festgelegten Anforderungen berechtigen den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Die Verpflichtung der GWS zur Mängelbeseitigung bleibt unberührt.

Erfolgt innerhalb von dreißig Kalendertagen oder einer für die Abnahme vereinbarten Frist nach Bereitstellung zur Abnahme (Teilabnahme) keine Rüge erheblicher Mängel oder übernimmt der Kunde die Arbeitsergebnisse in seinen Produktivbetrieb, gilt die Abnahme als erfolgt.

2.2.4. Eigentums- und Nutzungsrechte bei Werkleistungen

Die GWS ist Inhaberin aller Urheberrechts- und Nutzungsrechte an den Materialien (z. B. Programme, Dokumentationen, etc.), die während der Durchführung der Leistungen entstehen oder bereits vorher bestanden, sowie an deren Bearbeitungen. Soweit im Vertrag nicht anders geregelt, erhält der Kunde hieran ein unwiderrufliches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht, diese Materialien innerhalb seines Unternehmens sowie für verbundene Unternehmen gemäß § 15 AktG zu nutzen, auszuführen, anzuzeigen, zu übertragen und zu verteilen.

Wird dem Kunden vertraglich ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt und wird der Vertrag vom Kunden vor vollständiger Fertigstellung der Werkleistung aus Gründen, die die GWS nicht zu vertreten hat, gekündigt, so erhält der Kunde an den übergebenen Arbeitsergebnissen nur ein einfaches Nutzungsrecht.

Ein Anspruch auf Herausgabe von Softwarequellcodes ergibt sich aus dieser Rechteeinräumung nicht. Eine Überlassung des Quellcodes wird ggf. einzelvertraglich geregelt.

Die Übertragung des Nutzungsrechts im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses (Miete, Leasing, Leihe) ist nicht zulässig.

Die dem Kunden zustehenden gesetzlichen Mindestnutzungsrechte (insbesondere §§ 69 d, e UrhG) bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

2.3. Bedingungen für Kauf oder Vermittlung von Fremdsoftwareprodukten

Die GWS verkauft in der Funktion des Resellers oder vermittelt Fremdsoftware und Lizenzen. Hierfür gelten die folgenden Bestimmungen:

2.3.1. Liefer- und Leistungsumfang

Der Liefer- und Leistungsumfang der über die GWS vertriebenen Fremdsoftware sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus den jeweiligen Produktbeschreibungen, ergänzend aus der Softwaredokumentation des Herstellers. Produktbeschreibung und Softwaredokumentation sind grundsätzlich in der Sprache des Herstellers verfasst.

2.3.2. Nutzungsrechte Software

Die Software wird auf einem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form im Objektcode, elektronisch, zum Download oder als Software as a Service (SaaS) zur Verfügung gestellt.

Die GWS vermittelt dem Kunden in Abhängigkeit vom gewählten Lizenzmodell an der Software ein zeitlich unbegrenztes oder zeitlich begrenztes, nicht ausschließliches und nicht unterlizenzierbares

Nutzungsrecht zum eigenen, internen Gebrauch. Im Übrigen finden für die Software die jeweilig aktuellen einschlägigen Softwarelizenzbedingungen des Herstellers Anwendung.

2.3.3. Versand und Gefahrübergang

Bei einem Versand auf Verlangen des Kunden im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist. Der Kunde wird unverzüglich nach dem Eintreffen die äußerliche Beschaffenheit der Lieferung und die Leistung untersuchen, etwaige Transportschäden gegenüber der Transportperson beanstanden, die Beweise dafür sichern sowie die GWS und den Absender fernmündlich und in Textform unverzüglich unterrichten.

2.3.4. Teillieferungen und Teilleistungen

Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig, soweit sie für den Kunden zumutbar sind.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

3.1. Der Kunde wird unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre schaffen, die zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglichen Leistungen durch die GWS erforderlich sind. Insbesondere ist der Kunde für die Bereitstellung, Richtigkeit und Vollständigkeit aller Informationen, Arbeitsunterlagen und Arbeitsmittel, die die GWS für die Durchführung der Leistungen benötigt, verantwortlich.

3.2. Soweit der Kunde seine Mitwirkungsleistungen nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllt und die Leistungserbringung der GWS dadurch beeinträchtigt ist, ist die GWS von der Verpflichtung zur Erbringung der betroffenen Leistung sowie von als verbindlich vereinbarten Terminen und Meilensteinen befreit. Vereinbarte Fristen, Termine und Meilensteine werden ausgesetzt und bei Nachholung der Mitwirkungspflichten um einen angemessenen Zeitraum verlängert bzw. verschoben.

3.3. Der Kunde hat der GWS alle aus der nicht, nicht ordnungsgemäßen oder nicht rechtzeitigen Erfüllung von Mitwirkungspflichten entstehenden Kosten, Schäden und zusätzlichen Entgelte zu erstatten.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.1. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

4.2. Die Preise bestimmen sich aus dem jeweiligen Vertrag, im Falle der fristgerechten Annahme eines Angebots der GWS aus diesem Angebot, ansonsten mangels abweichender Vereinbarung aus der zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch die GWS gültigen Preis- und Produktliste der GWS oder des jeweiligen Herstellers. Alle Preise verstehen sich - vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung - ausschließlich der Nebenkosten (z. B. Reisekosten, Transportkosten, Versicherungen).

4.3. Im Vertrag angegebene Schätzpreise für Leistungen auf Zeit- und Materialbasis sind unverbindlich. Sie beruhen auf einer nach bestem Wissen durchgeführten Bewertung der zu erbringenden Leistung. Die Abrechnung erfolgt, sofern nicht vertraglich abweichend geregelt, auf der Grundlage des angefallenen Aufwandes.

4.4. Einmalgebühren werden mit Lieferung und Leistung zur Zahlung fällig.

4.5. Laufend wiederkehrende Gebühren sind im Voraus je Abrechnungszyklus (monatlich oder jährlich) zur Zahlung fällig.

4.6. Der Kunde erteilt der GWS bei Dauerschuldverhältnissen ein SEPA-Lastschriftmandat zum Einzug laufender Vergütung.

4.7. Sämtliche Rechnungen sind nach Zugang der Rechnung innerhalb von 10 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang des Geldes an. Bei unbarer Zahlung genügt der Kunde seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Zahlung, wenn er nach dem normalen Verlauf mit rechtzeitiger Gutschrift auf dem von der GWS bestimmten Konto rechnen konnte.

4.8. Einwände gegen die Abrechnung der GWS sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung in Textform geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

4.9. Die GWS ist berechtigt, bei vereinbarter laufender monatlicher bzw. jährlicher Vergütung, die zugrundeliegenden Preise während der Vertragslaufzeit einseitig in angemessenem Umfang anzupassen, wenn sich ihre Kosten für die Erbringung dieser Leistungen aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen ändern.

4.9.1. Zu Kostenerhöhungen und damit Preiserhöhungen können insbesondere nachstehende Umstände führen, soweit diese nicht von der GWS zu vertreten sind:

- Steigerung der Kosten für (Weiter-) Entwicklungen der überlassenen Software,
- Steigerung von Wartungs- und Pflegeaufwänden
- Lohnsteigerungen
- Steigerung der Kosten für die Anschaffung, den Betrieb und die Wartung eingesetzter Hardware und/oder Software
- Steigerung von Einkaufspreisen

4.9.2. Preiserhöhungen werden unter Wahrung einer Frist von vier Wochen vor ihrer Wirksamkeit von der GWS in Textform angekündigt. Der Kunde ist berechtigt, das von der Preisanpassung betroffene Produkt mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Erhöhungsverlangens in Textform außerordentlich zu kündigen. Zum Zeitpunkt der Bestellung bekannte Erhöhungen begründen kein Sonderkündigungsrecht.

4.10. Kaufpreiserhöhungen werden dem Kunden mitgeteilt und sind mit Zugang der Mitteilung wirksam. Der Kunde kann dann innerhalb eines Monats hinsichtlich des betroffenen Vertragsgegenstandes vom Vertrag zurücktreten. Preiserhöhungen werden nicht wirksam, wenn zwischen dem Vertragsschluss und der Leistung/Lieferung vereinbarungsgemäß ein Zeitraum von weniger als vier Monaten liegt.

4.11. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen und Verzug haben die sofortige Fälligkeit aller Forderungen der GWS zur Folge. Diese Rechtsfolge tritt auch ein, wenn der Kunde bei vereinbarten Ratenzahlungen mit einem eine Rate übersteigenden Betrag in Verzug ist und wenn der rückständige Betrag mindestens 10% des gesamten Kaufpreises ausmacht. Die GWS kann im Falle der endgültigen Zahlungsverweigerung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen.

4.12. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, nicht ausüben. Er kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die GWS behält sich das Eigentum bzw. bei Software und IT-Services einzuräumende Nutzungsrechte bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung vor.

5.2. Zuvor sind die eingeräumten Rechte nur vorläufig und durch die GWS bzw. die Lizenzgeber frei widerruflich eingeräumt. Bei Software erlischt bei Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts das

Recht des Kunden zur Weiterverwendung. Sämtliche vom Kunden gefertigten Programmkopien müssen gelöscht werden.

5.3. Verkaufte Software oder Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen durch den Kunden Eigentum der GWS. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Ware zu verpfänden oder zu übereignen, dies auch nicht zur Sicherheit. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltware wird der Kunde auf das Eigentum der GWS hinweisen und die GWS unverzüglich in Textform benachrichtigen. Bei verschuldeten Zahlungsrückständen des Kunden gilt die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts nicht als Rücktritt vom Vertrag. Im Fall der Verletzung der vorgenannten Pflichten steht der GWS nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

6. Verzug

6.1. In den Vertragsunterlagen etc. genannte Liefer- und Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn diese von der GWS schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind.

6.2. Ist die Nichteinhaltung von Fristen auf höhere Gewalt gem. Ziff. 9 (Höhere Gewalt) zurückzuführen, verlängern sich die Fristen um die Zeiten, während derer das vorbezeichnete Ereignis oder seine Wirkungen andauern. Für den Zeitraum der berechtigten Verlängerung der Liefertermin und -fristen gerät die GWS nicht in Verzug. Tritt ein solches Ereignis Höherer Gewalt ein, so ist der davon betroffene Vertragspartner verpflichtet, den anderen Vertragspartner unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt des Ereignisses und die Folgen seiner Leistungsbeeinträchtigung zu informieren.

6.3. Gerät die GWS bei der Erfüllung einer Leistung in Verzug, kann sich der Kunde von dem Vertrag lösen oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er zuvor schriftlich eine fruchtlos abgelaufene Nachfrist von zumindest vier Wochen gesetzt hat.

6.4. Die Vertragslösung erfolgt bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Lizenzvertrag, Wartungsvertrag) durch fristlose Kündigung, ansonsten durch einen Rücktritt vom Vertrag.

6.5. Darüber hinaus sind Schadensersatzansprüche des Kunden oder der Aufwendungsersatzanspruch wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sowie wegen etwaiger Folgeschäden ausgeschlossen, soweit nicht gemäß Ziff. 8 (Haftung) zwingend gehaftet wird.

7. Mängelansprüche

7.1. Bei Kauf von Softwareprodukten

7.1.1. Bei Mängeln von Softwareprodukten der GWS, für die dem Kunden ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht eingeräumt wurde, ist die GWS nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache verpflichtet (Nacherfüllung). Jegliche getroffene Beschaffenheitsvereinbarung im Vertrag ist gegenüber objektiven Anforderungen vorrangig. Mögliche Funktions- und Leistungsbeschreibungen stellen eine Beschaffenheitsvereinbarung dar. Ist die GWS nicht Hersteller der Produkte gilt die Funktions- und Leistungsbeschreibung des jeweiligen Herstellers; soweit nicht anderweitig vereinbart.

7.1.2. Die Nacherfüllung erfolgt bei Software i. d. R. durch die Bereitstellung eines Updates oder die Auslieferung einer fehlerbereinigten Version.

7.1.3. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde die Vertragssoftware nicht unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel überprüft und diese bei Vorliegen der GWS unverzüglich mitteilt. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung

7.1.4. Sollte die Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist die GWS berechtigt, diese zu verweigern. Gelingt die Nacherfüllung innerhalb von drei Monaten nicht, oder ist sie

aufgrund der Beschaffenheit der Leistung/Ware unmöglich, hat der Kunde nach seiner Wahl ein Minderungs- oder Rücktrittsrecht.

7.1.5. Die Mängelhaftung umfasst nicht die Beseitigung von Fehlern oder hierdurch entstandenen Mehraufwand, die durch äußere Einflüsse, Bedienungsfehler und nicht von der GWS durchgeführte Änderungen bzw. An- und Einbauten verursacht wurden. Eine Mängelhaftung für die normale Abnutzung, insbesondere an Verschleißteilen und Betriebsmitteln besteht nicht.

7.1.6. Diese Gewährleistungsrechte stehen dem Kunden gegenüber der GWS ein Jahr ab Lieferung oder Bereitstellung der Lizenzen zur Nutzung zu.

7.2. Bei Werkleistungen

7.2.1. Ist die Ausführung einer Werkleistung mit Mängeln behaftet, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch beeinträchtigen, so steht dem Kunden nach Wahl der GWS zunächst das Recht auf Nachbesserung oder Neulieferung (Nacherfüllung) zu.

7.2.2. Hat der Kunde der GWS nach einer ersten Aufforderung eine angemessene Frist von mindestens drei Monaten zur Nacherfüllung gesetzt und verweigert die GWS die Nacherfüllung oder schlägt diese fehl, bleibt dem Kunden in Bezug auf die Mängelbeseitigung das Recht vorbehalten, den Rücktritt vom Vertrag oder die Minderung zu erklären. Bei einer die Funktionstauglichkeit nicht einschränkenden unerheblichen Abweichung der Leistung kann der Kunde nur die Minderung der Vergütung verlangen.

7.2.3. Diese Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren ein Jahr nach Abnahme der jeweiligen Leistung. Bei der Abnahme von Teilleistungen beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme der letzten Teilleistung. Wird eine Teilleistung von dem Kunden genutzt, beginnt die Gewährleistungsfrist für diese Teilleistung mit dem ersten Tag der nach der Teilabnahme erfolgten Nutzung. Unberührt bleibt vorstehender Satz 2 hinsichtlich der Mängelhaftung für das vertragsgemäße Zusammenwirken aller Teilleistungen und die Erfüllung der Leistungsmerkmale des gesamten Werkes.

7.3. Bei Miete von Softwareprodukten

7.3.1. Bei Mängeln von Softwareprodukten der GWS, für die dem Kunden ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht eingeräumt wurde, hat der Kunde das Recht, soweit und solange die Nutzung der Programme durch die Mängel eingeschränkt ist, die laufende Gebühr angemessen zu mindern.

7.3.2. Der Kunde darf einen Mangel nur dann selbst beseitigen und kann verlangen, dass insoweit entstandene Kosten ersetzt werden, wenn der Mangel nicht innerhalb von drei Monaten beseitigt wird und die GWS aufgrund einer dann erfolgten Mahnung des Kunden in Verzug geraten ist. § 536a Abs. 1 1. Alt. BGB ist ausgeschlossen; eine Haftung nach Ziff. 8 bleibt hiervon unberührt.

7.4. Abwicklung und Schadensersatz

7.4.1. Mängel hat der Kunde der GWS unverzüglich nach Entdeckung zu melden; diese Meldung ist mit einer konkreten Mängelbeschreibung zu verbinden. Der Kunde stellt der GWS unaufgefordert Unterlagen und Informationen zur Verfügung, die diese zur Beurteilung und Beseitigung benötigt.

7.4.2. Hat die GWS nach Meldung eines Mangels Leistungen für eine Mangelsuche erbracht und liegt kein Sachmangel vor, so hat der Kunde die hierdurch entstandenen Kosten gemäß der allgemein von der GWS angewandten Vergütungssätze zu tragen.

7.4.3. Die Abtretung von Mängelansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen.

7.4.4. Für etwaige Schadensersatzansprüche, die auf einem Mangel beruhen, gelten entsprechend die Bestimmungen gemäß Ziffer 7 und Ziff. 8.3. mit der Maßgabe, dass diese Schadensersatzansprüche nicht innerhalb eines Jahres verjähren, wenn die Haftung auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus

dem Produkthaftungsgesetz beruht.

8. Haftung

8.1. Soweit sich aus diesen AGB nichts anderes ergibt, haftet GWS nur nach Maßgabe der folgenden Ziffern.

8.2. Die GWS haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nach dem Produkthaftungsgesetz, im Umfang einer übernommenen Garantie, bei Arglist sowie für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.

8.3. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet die GWS nur, wenn eine wesentliche Vertragspflicht ("Kardinalpflicht") verletzt wird. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Pflicht deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Diese Haftung ist bei Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden beschränkt, maximal jedoch auf 100.000,- EUR, im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen mit Ausnahme der Ziff. 8.2.

8.4. Eine fehlende oder mangelhafte Datensicherung durch den Kunden führt zu einem Mitverschulden des Kunden.

9. Höhere Gewalt

9.1. Eine Haftung der GWS im Fall höherer Gewalt ist ausgeschlossen. Hierunter fallen alle unvorhersehbaren Ereignisse sowie Ereignisse, die – soweit sie vorhersehbar gewesen wären – außerhalb der Einflussosphäre der Parteien liegen. Dazu zählen insbesondere, aber nicht abschließend folgende Ereignisse: Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Pandemie, Epidemien oder auf ähnliche, nicht von GWS zu vertretende Ereignisse, z.B. Krieg oder kriegsähnliche Zustände, Aufruhr, Revolution, Militär- oder Zivilputsch, Aufstand, Blockaden, Behörden und Regierungsanordnungen, Streik oder Aussperrung.

9.2. Ereignisse höherer Gewalt, die der GWS die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen sie, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Die GWS unterrichtet den Kunden unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis in Textform über den Eintritt eines solchen Umstandes. Soweit die Unterbrechung durch ein Ereignis Höherer Gewalt länger als 6 Monate andauert, ist die GWS zur gänzlichen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt, ohne dass der Kunde daraus Ersatzansprüche ableiten kann.

10. Vertragsdauer / Kündigung

10.1. Verträge über Dauerschuldverhältnisse werden auf unbestimmte Dauer - mindestens jedoch für die vertraglich vorgesehene Mindestlaufzeit - geschlossen.

10.2. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen über Mindestlaufzeiten und Kündigungsfristen, kann ein Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Für die Kündigung einzelner Leistungen bzw. Verfahren gilt Satz 1 entsprechend.

10.3. Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und fristlos zu kündigen, bleibt unberührt.

10.4. Die GWS kann erteilte Nutzungsrechte für Software widerrufen, wenn der Kunde die Software vertragswidrig nutzt, sie insbesondere ungenehmigt Dritten überlässt oder Änderungen an dem gesamten System oder einzelnen Modulen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der GWS vornimmt. Das Gleiche gilt für sonstige schwerwiegende Vertragsverletzungen, insbesondere wenn der Kunde über zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung der Zahlung in Höhe von mindestens einer vollen Monatsgebühr in Verzug kommt.

10.5. Im zeitlich befristeten Lizenzmodell ist der Kunde

verpflichtet, sämtliche ihm überlassene Software, Datenträger, Dokumentationen bei Beendigung der vertraglichen Beziehungen unverzüglich zurückzugeben oder unbrauchbar zu machen sowie das Programm von der Festplatte zu löschen. Von der Rückgabepflicht ausgenommen sind die Unterlagen, mit denen der Kunde seine gesetzlichen Dokumentationspflichten erfüllt.

10.6. Der Kunde wird eine förmliche Bestätigung seiner vertretungsbefugten Geschäftsleitung auf Anforderung der GWS übergeben mit dem Inhalt, dass alle Rückgabeverpflichtungen vollständig und vertragsentsprechend erfüllt worden sind und eine Nutzung über das Ende der Vertragsbeziehung hinaus nicht erfolgt.

11. Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht

11.1. Der Kunde ist verpflichtet, die Software und sämtliche Kopien durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern.

11.2. Der Kunde wird es der GWS auf dessen Verlangen hin ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Software zu überprüfen, insbesondere daraufhin, ob der Kunde das Programm qualitativ und quantitativ im Rahmen der von ihm erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu wird der Kunde der GWS Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch eine von der GWS benannte und für den Kunden akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Die Prüfung muss mit einer Frist von zwei (2) Wochen schriftlich angekündigt werden. Die GWS darf die Prüfung durch eine zur Verschwiegenheit verpflichtete Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen lassen. Die GWS wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch die Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten die GWS. Alle sonstigen Rechte bleiben vorbehalten.

12. Vertraulichkeit

12.1. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen einer Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über Produkte der jeweiligen Partei, einschließlich Object Codes, Dokumentationen und sonstige Unterlagen, betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.

12.2. Die Parteien verpflichten sich, Vertrauliche Informationen der anderen Partei strikt und unbedingt geheim zu halten und durch angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zu schützen.

12.3. Von der Geheimhaltungspflicht in Ziff. 12.2. ausgenommen sind solche Vertraulichen Informationen,

12.3.1. die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

12.3.2. die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

12.3.3. die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

12.4. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden

sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet.

12.5. Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine Vertragsstrafe nach sich, deren Höhe dem billigen Ermessen der offenlegenden Partei und im Streitfall einer gerichtlichen Entscheidung unterliegt.

13. Datenschutz

13.1. Die GWS weist darauf hin, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Vertragsdurchführung gespeichert werden.

13.2. Die GWS ist berechtigt, die Bestandsdaten ihrer Kunden zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Beratung der Kunden und zur bedarfsgerechten Gestaltung ihrer Leistungen erforderlich ist. Die GWS wird dem Kunden auf Verlangen jederzeit über den gespeicherten Datenbestand, soweit er ihn betrifft, vollständig und unentgeltlich Auskunft erteilen. Der Kunde ist nicht verpflichtet, dieser Regelung zuzustimmen.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Die gesamten Geschäftsbeziehungen der GWS mit den Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist diejenige Stelle, die vertraglich als Erfüllungsort vereinbart ist.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der GWS in Münster. Die GWS ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung und Leistung bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt. Ist der Kunde kein Vollkaufmann, gilt die gesetzliche Regelung.

14.2. Benachrichtigungspflicht

Der Kunde ist verpflichtet bei Stellung eines Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens die GWS unverzüglich in Textform zu benachrichtigen.

14.3. Sprache

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden in deutscher und englischer Sprache herausgegeben. Sollten sich Abweichungen oder Interpretationsschwierigkeiten zwischen der deutschen und der englischen Version ergeben, ist die deutsche Version maßgeblich. Vertrags- und Korrespondenzsprachen sind Deutsch und Englisch.

14.4. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht. Die Parteien bemühen sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Vertragsbestimmungen oder zum Ausfüllen von Lücken eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.